

Information für den Ausschuss

GKV-Spitzenverband*

Ergänzende Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) - BT-Drs. 18/9522

In Bezug auf die vom GKV-Spitzenverband am 2. November 2016 abgegebene Stellungnahme zum Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung (Bundesteilhabegesetz) möchten wir Ihnen auf diesem Weg noch einen aus unserer Sicht wichtigen ergänzenden Änderungsbedarf nachreichen, der noch nicht in der Ihnen bereits vorliegenden Stellungnahme enthalten ist.

In unseren Ausführungen zu Artikel 1 § 103 SGB IX (nF) haben wir deutlich gemacht, dass die Erbringung von Pflegeleistungen in Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen aus der Perspektive der betroffenen Menschen aber auch der Einrichtungen selbst so weit wie möglich aus einer Hand erfolgen und eine Aufsplittung der Leistungen in mehrere Bestandteile mit unterschiedlicher Kostenträgerzuständigkeit vermieden werden sollte. Von daher ist eine eindeutige gesetzliche Regelung geboten, wonach die Leistungen der Eingliederungshilfe grund-

sätzlich auch die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege umfassen. Ein Anspruch auf häusliche Krankenpflege besteht in diesen Fällen dann, wenn der Bedarf an Behandlungspflege eine ständige Überwachung und Versorgung durch eine qualifizierte Pflegefachkraft erfordert.

Eine entsprechende gesetzliche Regelung ist nicht erst mit § 103 SGB IX nF zum 01.01.2020, sondern kurzfristig dringend geboten. Wir regen deshalb folgende ergänzende gesetzliche Änderung in § 55 SGB XII mit Wirkung zum 01.01.2017 an:

In § 55 Satz 1 SGB XII werden nach dem Wort „Pflegeleistungen“ die Wörter „einschließlich der Leistungen der medizinischen Behandlungspflege; nicht umfasst sind Leistungen der medizinischen Behandlungspflege, wenn der Bedarf an Behandlungspflege eine ständige Überwachung und Versorgung des Bewohners durch eine qualifizierte Pflegefachkraft erfordert.“ eingefügt.

*E-Mail vom 11.11.2016